

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vodafone D2-Dienstleistungen (AGB)

1. Geltung der Vertragsbedingungen, Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die Vodafone D2 GmbH (VF D2) erbringt Dienstleistungen an Endkunden aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preislisten (Vertragsbedingungen). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn VF D2 Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Für CallYa-Verträge gilt: Der Vertrag kommt durch Erwerb des CallYa-Paketes zustande. Sobald Name und Anschrift des Kunden in den Kundendaten von VF D2 registriert wurden, wird VF D2 dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit der Vodafone-Karte im VF D2-Netz automatisch einräumen. Die auf der CallYa-Verpackung angegebene Rufnummer ist dem Kunden zugeteilt.

Für andere Verträge gilt: Der Vertrag kommt zustande, wenn VF D2 den Antrag des Kunden durch Freischaltung der Vodafone-Karte annimmt.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen

2.1 Für CallYa-Verträge gilt: Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden nach Wahl von VF D2 schriftlich, in Textform oder durch SMS mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern VF D2 dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

Für andere Verträge gilt: Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform an eine der von ihm benannten Anschriften zugesandt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft.

2.2 Ändert VF D2 die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung – außer in den Fällen der Ziff. 2.4 – innerhalb von 6 Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist VF D2 den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

2.3 Teilt VF D2 dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist VF D2 den Kunden bei der Mitteilung hin.

2.4 Abweichend von Ziff. 2.2 und 2.3 kann VF D2 die Preise
a) bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes sowie
b) bei Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen und für Dienste anderer Anbieter, zu denen VF D2 Zugang gewährt, zum Wirksamwerden der Änderung entsprechend anpassen.

3. Sicherheiten

3.1 VF D2 kann ihre Leistungen jederzeit von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist, aufgrund einer Information der in Ziff. 11 genannten Auskunfteien begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

Für CallYa-Verträge gilt dies nur, wenn VF D2 trotz Vorleistungspflicht des Kunden ein berechtigtes Interesse an einer Sicherheitsleistung hat (z. B. bei Teilnahme des Kunden am Lastschriftverfahren).

3.2 VF D2 ist berechtigt, sich im Verzugsfall wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen. Nimmt VF D2 die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.

VF D2 gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Dienstleistungsverträge frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von VF D2 beglichen hat.

4. Leistungsumfang, Pflichtverletzung von VF D2

4.1 VF D2 erbringt ihre Leistungen unter Beachtung des Fernmeldegeheimnisses. Von Dritten übertragener Inhalt ist nicht Gegenstand der Leistung von VF D2 und wird von VF D2 nicht überprüft. Dies gilt auch im Hinblick darauf, ob der Inhalt schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthält oder gegen Rechte Dritter verstößt.

4.2 VF D2 ist berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Netzbetrieb erforderlich ist. Dauert eine solche Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt. Ein Minderungsrecht besteht auch bei sonstigen Störungen, sofern VF D2 diese zu vertreten hat.

4.3 VF D2 ist berechtigt, die Vodafone-Karte jederzeit gegen eine Ersatzkarte auszuwechseln.

4.4 Ein Recht, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen und/oder Schadensersatz zu verlangen, hat der Kunde nur dann, wenn VF D2 eine Pflichtverletzung zu vertreten hat; gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt. Für den Umfang eines Schadensersatzanspruches gilt Ziff. 8.

5. Zahlungsverpflichtung, Verzug des Kunden

5.1 Für CallYa-Verträge gilt:

a) Voraussetzung für die Nutzbarkeit der Vodafone-Karte und damit die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist, dass der Kunde zuvor das für die Leistung zu zahlende Entgelt bezahlt hat (Vorleistungspflicht des Kunden). Eingehende kostenlose Verbindungen und der Empfang von kostenlosen Kurzmitteilungen bleiben möglich, auch wenn der vorausbezahlte Betrag aufgebraucht ist. VF D2 wird während der Erbringung der Leistung das hierfür zu zahlende Entgelt gemäß gültiger Preisliste vom Kundenkonto abbuchen. Aufgebauete Verbindungen werden unterbrochen, wenn die Vorauszahlung nicht zur Bezahlung des nächsten Entgelttaktes ausreicht. Der Kunde wird hierüber durch einen Signalton informiert.

Abweichend hiervon werden Entgelte für Sonder-Kurzmitteilungen oder Sonder-MMS (z. B. Info-Services, Kurzmitteilungen an Fax-Nr.) und bei Vodafone-WAP anfallende Zusatzentgelte für übermittelte Inhalte erst nach Inanspruchnahme der Leistung abgebucht; eine Abbuchung kann insoweit in Ausnahmefällen bis zu 2 Wochen nach Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen und ggf. mehrere entgeltpflichtige Ereignisse erfassen. Ferner werden auch sonstige Entgelte abgebucht, die nach der Preisliste anfallen (z. B. Ersatz der Vodafone-Karte) oder die der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu zahlen hat (z. B. Mahngebühren). Ergibt sich aus der Abbuchung dieser Entgelte oder aufgrund einer Rücklastschrift ein negativer Kontostand, ist der Kunde verpflichtet, diesen unverzüglich auszugleichen.

Ein Recht zur Rückforderung geleisteter Vorauszahlungen besteht unbeschadet Ziff. 6.5 nicht.

b) Der Kunde kann Vorauszahlungen auf sein Kundenkonto leisten durch:
- Erwerb und Einlösung von inländischen Guthabekarten (Vodafone CallNow) sowie von ausländischen Guthabekarten teilnehmender VF D2-Partner (aufbuchbar nur im jeweiligen ausgebenden Netz);

- Überweisung auf ein von VF D2 benanntes Bankkonto unter Angabe des von VF D2 vorgegebenen Verwendungszwecks;
- Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Die Anzahl der CallYa-Verträge, für die der Kunde Zulassung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren beantragen kann, ist auf 2 begrenzt. Voraussetzung für die Zustimmung von VF D2 zur Teilnahme am Lastschriftverfahren ist insbesondere das positive Ergebnis der Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden gemäß Ziff. 11. Die Zahlung per Lastschrift erfolgt, indem der Kunde mit seiner Vodafone-Karte die Nr. 01 72/22 922 wählt und angibt, welchen Betrag er per Lastschrift zahlen möchte. Der vom Kunden angegebene Betrag wird zur Nutzung auf dem Kundenkonto verfügbar gemacht und nachfolgend per Lastschrift eingezogen. Erfolgt eine Rücklastschrift oder werden nachträglich (insb. durch Mitteilung einer der in Ziff. 11 genannten Auskunfteien) Umstände bekannt, die Anlass zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden geben, kann VF D2 die Möglichkeit des Kunden zur Zahlung per Lastschrift sofort beenden.

c) Bei Verzug des Kunden ist VF D2 nach 2 Wochen berechtigt, den Zugang zum VF D2-Netz vorübergehend zu sperren (temporäre Deaktivierung). Der Ablauf der Gültigkeitsdauer von Vodafone-Karte und Guthaben (Ziff. 6.1) wird hierdurch nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach weiteren 4 Wochen des Verzuges kann VF D2 den Vertrag fristlos kündigen und die Vodafone-Karte permanent deaktivieren.

Für andere Verträge gilt:

a) Der von VF D2 in Rechnung gestellte Betrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und muss spätestens an dem von VF D2 angegebenen Zahlungstermin bei VF D2 eingegangen sein. Bei Nichterteilung oder Widerruf einer Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt VF D2 ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste.

b) Bei Verzug des Kunden ist VF D2 berechtigt,
- alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20 % der fällig zu stellenden Forderungen beträgt und/oder
- die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt und/oder ausreichende Sicherheiten entsprechend Ziff. 3.1 bzw. 3.2 gestellt bzw. aufgeführt hat.

c) Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug, ist VF D2 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

d) Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. VF D2 weist den Kunden im Einzelfall auf diese Frist hin. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit VF D2 eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist.

5.2 Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte für die erbrachten Leistungen verpflichtet, auch wenn ein Dritter die Vodafone-Karte nutzt.

5.3 Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.

5.4 Gegen Forderungen von VF D2 kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.5 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6. Nur für CallYa-Verträge: Gültigkeit von Vodafone-Karte und Guthabenbeträgen, Verfall eingezahlter Beträge

6.1 Eine Vorauszahlung bewirkt eine befristete Gültigkeit der Vodafone-Karte und des vorausgezählten Betrages. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus der Multiplikation des vorausgezählten Betrages mit dem in der jeweils gültigen Preisliste genannten Faktor und ist maximal auf den in der Preisliste genannten Zeitraum begrenzt.

6.2 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kann diese durch weitere Zahlungen verlängert werden; bei Verlängerung ggf. vorhandenes Restguthaben bleibt bis zum Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer weiterhin nutzbar.

6.3 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die Vodafone-Karte zur Nutzung gesperrt, d. h. die Zugangsberechtigung zu VF D2-Diensten vollständig und endgültig unterbrochen (permanente Deaktivierung). Ein evtl. noch vorhandenes Restguthaben verfällt und kann vom Kunden auch nicht wieder nutzbar gemacht werden.

6.4 Auf Wunsch des Kunden deaktiviert VF D2 die Vodafone-Karte auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer permanent. Ziff. 6.3 Satz 2 gilt entsprechend.

6.5 Ein bei Beendigung des Vertrages gemäß Ziff. 7.1 Satz 2 und Ziff. 7.2 vorhandenes Restguthaben erstattet VF D2 auf Antrag des Kunden.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

7.1 Für CallYa-Verträge gilt: Der Vertrag endet mit einer permanenten Deaktivierung der Vodafone-Karte. Darüber hinaus kann VF D2 den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres ohne Angabe von Gründen kündigen.

Für andere Verträge gilt: Vertragsdauer, Mindestlaufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus den bei Auftragserteilung getroffenen Vereinbarungen. Kündigungen bedürfen der Schriftform, die nicht durch elektronische Form ersetzt werden kann.

7.2 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für VF D2 insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden, z. B. in den Fällen der Ziff. 9.3. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist VF D2 ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu VF D2-Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren.

7.3 VF D2 behält sich vor, die Auslandsberechtigung des Kunden und seinen Zugang zu ausländischen Netzen zu sperren, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 3.1 vorliegen.

7.4 Sofern der Kunde von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeteilten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, hat VF D2 das Recht, die vertraglichen Leistungen bis zu 4 Tage vor dem Vertragsende einzustellen, wenn dies aus abwicklungstechnischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist. Die Portierung einer Rufnummer ist nur möglich, wenn spätestens 4 Wochen nach Vertragsende ein entsprechender Antrag über den die Rufnummer aufnehmenden Anbieter bei VF D2 eingegangen ist.

8. Haftung von VF D2

8.1 VF D2 haftet dem Kunden an Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von VF D2, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des

vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens bis zu einer Höhe von maximal 12.800,- €.

Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet VF D2 der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von 12.800,- € je Nutzer, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10,25 Millionen € je schadenverursachendem Ereignis begrenzt ist; übersteigen die Entscheidungen, die mehreren aufeinander desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 8.1 gelten nicht für von VF D2, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Pflichten und Haftung des Kunden

9.1 Der Kunde teilt VF D2 unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner (Rechnungs-)Anschrift, seiner Rechtsform und – bei Nutzung des Lastschriftverfahrens – seiner Bankverbindung mit.

9.2 Der Kunde hat nach Übergabe der Vodafone-Karte VF D2 das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung unverzüglich – bei telefonischer Mitteilung unter Angabe seines Kennwortes – mitzuteilen. VF D2 wird die Vodafone-Karte sofort sperren und dem Kunden eine neue Karte zur Verfügung stellen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären.

Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde nur für die bis zum Eingang der Mitteilung geführten Gespräche und nur bis zu 50,- €. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Kunde das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von VF D2 nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- das VF D2-Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belastenden Nachrichten zu übertragen;
- keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
- nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen.

9.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 9.3, ist VF D2 berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber VF D2 auf Schadenersatz.

10. Nutzung von Daten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

10.1 VF D2 speichert – vorbehaltlich Ziff. 10.2 – Verbindungsdaten unter Kürzung der Ziffernummern um die letzten 3 Ziffern zu Beweiswecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung. Bei CallYa-Verträgen tritt an den Zeitpunkt der Versendung einer Rechnung der Ablauf des Abrechnungszeitraumes, zu dem die Rechnung erstellt wurde, wenn es sich um ein Vertragsverhältnis mit Vorleistungspflicht von VF D2 handelte.

10.2 Auf Verlangen des Kunden werden die Verbindungsdaten a) vollständig bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung/Ablauf des Abrechnungszeitraumes gespeichert (außer bei CallYa nur mit einer Verbindungsübersicht mit vollständiger Ziffernummer möglich) oder b) spätestens mit Versendung der Rechnung/Ablauf des Abrechnungszeitraumes vollständig gelöscht.

VF D2 ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt. Wurden Verbindungsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder auf Kundenwunsch gelöscht (verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung), trifft VF D2 keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

10.3 Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungsbeleg, weist er Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verbindungsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Nimmt der Kunde Dienstleistungen ausländischer Netzbetreiber in Anspruch, werden seine Verbindungsdaten zum Zweck der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen weitergegeben. Für den Umgang mit diesen Daten gilt das jeweilige nationale Recht.

10.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf VF D2 Verbindungsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Dienstleistungen sowie Bestandsdaten zur Beratung, Werbung oder Marktforschung verarbeiten und nutzen.

11. Datenaustausch mit Auskunfteien

11.1 VF D2 ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Vodafone-Karte durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über beantragter Mahnbekleid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Kartensperren in Missbrauchsfällen dem von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) sowie der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei der SCHUFA oder dem FPP aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält VF D2 hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VF D2, eines Vertragspartners der SCHUFA oder eines Teilnehmers des FPP erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

11.2 Bei Firmenkonten tauscht VF D2 darüber hinaus mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgehilfen Daten nach den Grundsätzen der Ziff. 11.1 aus.

11.3 Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über den FPP und die SCHUFA.

12. Vertragsübernahme/Nebenabreden

12.1 Für CallYa-Verträge gilt: Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit dem dafür vorgesehenen VF D2-Formular auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme). Voraussetzung ist, dass der neue Kunde vor der Übertragung VF D2 seine Daten gemäß Ziff. 1.2 mitteilt und durch ein von VF D2 akzeptiertes Ausweisdokument nachweist.

Für andere Verträge gilt: Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

12.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen VF D2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche deutsche Recht.